

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Beteiligung:

Betreff:

**Antrag des Heidelberger Tennisclubs auf
Gewährung eines Zuschusses zur
Installation einer Solaranlage**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Sportausschuss	06.10.2009	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Heidelberger Tennisclub e.V. erhält einen Zuschuss in Höhe von € 17.748,00, der nach Vorlage der bezahlten und quittierten Rechnungen ausgezahlt wird, wobei ein 30%iger Abzug wegen konzessionierter Nutzung einbehalten wird. Der erhöhte Zuschussbetrag kann aus den nicht abgerufenen Mitteln ausgezahlt werden.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 3		Verbrauch von Rohstoffen vermindern
		Begründung: Durch den Einbau der Solaranlage kann der Verbrauch der Rohstoffe enorm reduziert werden und gleichzeitig wird ein optimales Sportangebot gesichert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Der Heidelberger Tennisclub e.V. beantragt mit Schreiben vom 31.08.2009 die Gewährung eines Zuschusses zur Installation einer Solaranlage.

Damit die Arbeiten in Angriff genommen werden können, wurde dem Heidelberger Tennisclub e.V. mit Schreiben vom 04.09.2009 die Genehmigung auf eigenes Risiko erteilt.

Die Maßnahme ist mit einem Investitionsvolumen in Höhe von € 30.000,00 in der Investitionsliste zum XV. Sportförderungsprogramm aufgenommen.

Zwischenzeitlich liegt uns ein Angebot der Firma Bierther GmbH vor, das einen Gesamtbetrag zum Einbau einer Solaranlage von € 50.707,27 ausweist.

Wir schlagen vor, dem Heidelberger Tennisclub e.V. einen Zuschuss in Höhe von € 17.748,00 zu gewähren, der nach Vorlage der bezahlten und quittierten Rechnungen ausgezahlt wird, wobei ein 30%iger Abzug wegen konzessionierter Nutzung einbehalten wird. Der erhöhte Zuschussbetrag kann aus den nicht abgerufenen Mitteln ausgezahlt werden.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner